

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865**

189 (12.8.1865)

# Beilage zu Nr. 189 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 12. August 1865.

## Deutschland.

**Berlin, 8. Aug.** Ueber den Transitoll in Schleswig-Holstein bringt die „Lithogr. Korresp.“ des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstags folgenden Artikel:

Durch den Vertrag vom 14. März 1857, betreffend die Abfassung des Sundzollens, ist zwar gleichzeitig eine große Anzahl von Artikeln von jedem Transitoll durch Schleswig-Holstein befreit worden, aber es blieben immerhin noch eine Menge wichtiger Gegenstände, namentlich Kolonialwaaren und Konsumtibilien (Kaffee, Thee, Zucker, Gewürze, Wein, Spiritus &c.), mit einem Zoll von 16 Schillingen R.M. pr. 100 Pfund dänisches oder Zollgewicht belastet.

Durch königl. Verordnung vom 11. März d. J. ist seit dem 1. April jeglicher Transitoll in Dänemark überhaupt aufgehoben. Der Art. 2 des Vertrags vom 14. März 1857 befragt aber ausdrücklich: „Se. Maj. der König von Dänemark verpflichtet sich außerdem gegen die obengenannten hohen kontrahirenden Theile: auf alle Straßen oder Kanäle, welche die Nordsee oder die Elbe mit der Ostsee zur Zeit verbinden, oder späterhin verbinden dürften, die Zollbefreiungen auszuüben, deren gegenwärtig auf einigen dieser Straßen die inländischen oder ausländischen Waaren genießen.“ (Folgt ein alphabetisches Verzeichnis derselben.) Man ist darüber einverstanden, daß, falls künftig andere Waaren auf irgend einer Straße in den Genuss einer analogen Befreiung gelangen sollten, eben dieselbe Durchgangsabgabenfreiheit von Rechts wegen auf alle obenbezeichneten Straßen ausgedehnt werden soll.

Seitdem sind Verhältnisse eingetreten, welche es dem König von Dänemark umwägig gemacht haben, jene mit der Aufhebung des Transitollens in Dänemark von Rechts wegen verbundene, gleichmäßige Aufhebung auch in Schleswig-Holstein faktisch eintreten zu lassen. Durch den Wiener Friedensschluß vom 30. Oktob. v. J. hat jedoch der König von Dänemark einen Rechtsnachfolger erhalten. Dieser Rechtsnachfolger ist Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich. Wenn es sich gleich von selbst versteht, daß völkerrechtlich die Uebernahme der Rechte auf das freie Land auch eine Uebernahme der Pflichten gegen dasselbe bedingt, so sagt doch Art. 17 des Friedensvertrags ausdrücklich: „Die neue Regierung der Herzogthümer übernimmt die Rechte und Verpflichtungen aus allen Verträgen, die geschehen sind von der Verwaltung Sr. Maj. des Königs von Dänemark abgeschlossen sind und Gegenstände des öffentlichen Interesses, speziell der abgetretenen Lande betreffen.“ Es kann nicht zweifelhaft sein, daß hierin auch die internationalen Verpflichtungen zu rechnen sind, und es wird die Erfüllung derselben um so weniger Bedenken erregen können, als sie ganz direkt im Interesse des Rechtsnachfolgers liegt. Im vorliegenden Fall würde also durch die Condomini gemäß Art. 2, der oben allegirten königl. dänischen Verordnung vom 11. März d. J. der Transitoll durch Schleswig-Holstein einfach aufgehoben sein. Da dies bisher initiativ von Seiten der Regierungen nicht geschehen ist, hat sich das Vorstehende der Kaufmannschaft zu Königsherg i. Pr. veranlaßt gesehen, bei dem preussischen Handelsministerium deshalb vorstellig zu werden.

## Dänemark.

**Kopenhagen, 6. Aug. (Nat.-Ztg.)** In dem vorgestrigen Ministerrath stand die Erledigung der Verfassungsfrage auf der Tagesordnung. Sämmtliche Minister entschieden sich für die Einberufung des ehemaligen dänisch-schleswig'schen Reichsraths, und die von dem aus Karlsbad zurückgekehrten Finanzminister David abgesetzte Einberufungsordre dürfte in der nächsten Sitzung des Geheimen Staatsraths die Unterschrift des Königs erhalten. Das Ministerium Blume bleibt also seinem ursprünglichen Programm hinsichtlich des Vorraths des Reichsraths in der Verfassungsfrage getreu, und

es wird daher der Kampf mit den auf der Alleinberechtigung des dänischen Reichstags beharrlichen Bauernfreunden auf eine neue entbrennen.

## Baden.

**Karlsruhe, 10. Aug.** Der Vorstand des badischen Vereins für Geselligkeit macht in seinem Monatsblatt Folgendes bekannt: Nachdem die Arbeiten in dem Thiergarten so weit vorgeritten sind, daß derselbe am 8. Septbr. d. J. eröffnet werden und schon von Ende August an Thiere u. dergl. zugebracht werden können, ersuchen wir alle diejenigen Freunde unserer Sache, welche dem Thiergarten Geschenke an Thieren u. dergl. zugebracht haben, solche, wenn thunlich, noch vor der Eröffnung vom 24. Aug. an unter der Adresse: „Hrn. Gemeinderath J. Ziegler in Karlsruhe für den Thiergarten“ hieher zu senden, damit der Garten bei der Eröffnung bereits recht vollständig besetzt ist. Bei dem großen Interesse, welches das Unternehmen im ganzen Lande gefunden hat, hoffen wir auf recht zahlreiche Zusendungen.

Der Verein veranstaltet in den Tagen vom 8., 9., 10. und 11. Septbr. d. J. zur Eröffnung des Thiergartens in den Räumen des Thiergartens selbst die vierte Ausstellung von Nutz- und Ziergefögeln aller Art, in Verbindung mit einer Preisvertheilung, Geselligkeitsmarkt und Verloosung, und mit der jährlichen Hauptversammlung des Vereins.

## Vermischte Nachrichten.

**Matterhorn.** Nach dem „Genf. Journ.“ hat schon eine zweite Besteigung des Matterhorns stattgefunden. Ein Engländer, nach Andern ein Italiener hat mit 4 Führern von Breuil und Val Tournaise nach mehrtägigem Suchen eines günstigen Zuganges am 17. Juli den Gipfel erreicht; 3 Tage nach der Katastrophe, welche die erste Besteigung begleitete, wurde das Matterhorn also noch von einer andern Seite und mit ganz glänzendem Erfolg bezwungen. Die auf der Spitze aufgepflanzte Fahne wurde von Bernalt aus deutlich erblickt.

**Neu-York, 21. Juli.** (Ein deutsches Sängerefest.) Das „neunte allgemeine Sängerefest“ ist vorüber, und es ist gut, daß es so ist, denn seit 14 Tagen liest man nichts mehr in den Zeitungen, als vom „neunten allgemeinen Sängerefest“; man hört nichts weiter in den Wirthshäusern, als vom „neunten allgemeinen Sängerefest“; man sieht nichts mehr auf den Straßen, als Sängerefesten und Gäste des „neunten allgemeinen Sängerefestes“. Ganz Neu-York scheint eine musikalische Dreifachfeier bekommen zu haben, denn Alles kreiste bis gestern um Sängerefest und Gesangsclub; selbst die Amerikaner interessirten und theilnahmen sich bedeutend bei dem Vergnügen der deutschen Mitbürger.

Die fremden Sänger, bestehend aus 48 auswärtigen Vereinen mit 1169 Mitgliedern, wurden am Samstag feierlich von den hiesigen Vereinen und dem Bürgermeister empfangen. Ein imposanter Fackelzug begleitete dieselben 2 Uhr Nachts von City Hall nach dem Hauptquartier in der Germania Assembly Rooms, wo ein Banquet gehalten wurde, das bis zum lichten Morgen währte. Am Sonntag Morgen war Generalprobe und am Abend großes „sacred“ Konzert in der Akademie, welches nicht bedeutend besucht war, weil es erstens regnete und weil zweitens viele bigotte Amerikaner Sonntag keine Vergnügungen mitmachen. Das Konzert hätte überhaupt, in Folge des Sonntagsgesetzes, nicht gehalten werden dürfen, wenn man nicht das Wortchen „sacred“ auf die Zettel gesetzt und den Psalm von G. Klein für Chor und Orchester im Programm eingeschoben hätte. Das Konzert am Montag Abend war besser besucht, und diesmal erschien auch die Akademie mit Fahnen decorirt, was man am Sonntag vermisst hatte. Am Mittwoch Abend fand das Preisfest statt; an demselben Tage das Montrepiednik und die Preisvertheilung im Joneswald. An dem ersten hatten mindestens 50,000 Menschen Theil genom-

men, und es konnte von einer deutschen Gemüthlichkeit bei dem überfüllten Festplatz und den gemischten Elementen keine Rede sein. Schlechtes Bier, Staub, getretene Hühneraugen, theure Speisen, überfüllte Straßen-Eisenbahn-Waggons und am Abend ein wolkenbruchartiger Platzregen, der die Sänger auf dem Heimweg überraschte, wird Manchen an dieses „Vergnügen“ noch lange zurückdenken lassen.

Den ersten Preis, eine prachtvolle Fahne, erhielt der Philadelphia-Sängerbund, den zweiten der Philadelphia-Jungmännerchor, und den dritten die Buffalo-Biederfahle. Der Abschiedsrede Friedrich Kapp's entnehmen wir folgende Schlussworte: „Zum Anfangs- und Endpunkt seiner Politik soll der Deutsche seine nationale Individualität nehmen. In diesem Sinn wollen wir die Zukunft dieses schönen Tages begrüßen. Unser Einfluß wird um so tiefer sein, wenn wir an dem festhalten, was Deutschland der Welt geboten hat. Ueberlassen wir es übermüthigen Aristokraten oder eiteln Plüschlingen, ihr Vaterland herabzusetzen. Es ist wahr, daß Deutschland seiner Verbannten sich sollte erinnern. Ich denke mir trotz Alledem das Verhältnis, wie das der Cordelia in Shalespeare's König Lear zu dem Vater. Sie gebachte in den Tagen des Unglücks ihres Erzeugers nicht an die ihr von ihm zugefügten Beleidigungen und unterstützte ihren alten Vater. So wollen wir stets zu unserm Vaterlande halten. Ein Hoch auf Deutschland! Ein Hoch auf die Ver. Staaten! Ein Hoch auf die neugeborene Republik! Ein Hoch dem neunten allgemeinen Sängerefest!“

In einer Versammlung, welche die Abgeordneten der verschiedenen Gesangsvereine vorgestern hielten, wurde unter Andern beschlossen, daß das nächste (10.) Sängerefest 1867 in Philadelphia gehalten werden soll. Die Versammlung schloß ihre Sitzung durch Dankreden für die in Dresden versammelten Sänger des noch unvereinigten Deutschlands. (Kön. Ztg.)

Die Telegraphenbrüche als Wetteranzeiger. Jedem Telegraphisten ist es wohl bekannt, daß in den Leitungsdrähten häufig ohne Einwirkung der Batterie unregelmäßige Ströme vorkommen. Der italienische Physiker und Astronom S. Zech will nun durch langdauernde Untersuchungen gefunden haben, daß, sobald diese sogenannten Erdströme besonders stark eintreten, schlechtes stürmisches Wetter zu erwarten sei. Es wäre dies für die Meteorologie eine sehr wichtige Entdeckung.

## Marktpreise.

**Karlsruhe, 10. Aug.** Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 2. Aug. wurden zu Mittelpreisen verkauft: 4850 Pfund Haber, per 100 Pfund 4 fl. 30 fr. Eingekauft wurden 1170 Pfd. Durchschnittspreise von Mehl per 150 Pfund: Runkelmehl Nr. 1 14 fl. — fr.; Schwingsmehl Nr. 1 12 fl. 30 fr.; Mehl in drei Sorten 11 fl. — fr. In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt: 37,178 Pfd. Mehl. Eingeführt wurden vom 27. Juli bis 2. Aug.: 123,742 Pfd. Mehl. Davon verkauft: 160,920 Pfd. Mehl. Blieben aufgestellt: 130,214 Pfd. Mehl. 30,706 Pfd. Mehl.

Ergebnis des am 5. und 8. August 1865 zu Billigen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung	Verkauf	Ganze Verkaufsumme	Preis per Ztr.	Aufschatzung	Abschlag
1087 Roggen	17	5 fl. 37 fr.	— fl. 16 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
4 Gerste	14	— fl. — fr.	3 fl. 30 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
4 Bohnen	15	36 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
4 Erbsen	16	36 fr.	3 fl. 54 fr.	— fl. 23 fr.	— fl. — fr.
47 Weizen	161	36 fr.	3 fl. 26 fr.	— fl. 12 fr.	— fl. — fr.
195 Haber	732	56 fr.	3 fl. 52 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
4 Sparrjette	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Hofgüter = Verpachtung.

Die unweit der Eisenbahn gelegenen, arrondirten diebstahrsgefährlichen Wäldereigenthümer:

- A. Hofelberhof, Gemarkung Langenstein, mit 126 1/2 Morgen, Gärten, Ackerfeld und Wiesen.
- B. Eßlehof, Gemarkung Roggenwies, mit 86 1/2 Morgen, Gärten, Ackerfeld und Wiesen.

werden bis Lichtmess 1866 pachtfrei und sollen Montag den 21. August 1865, Morgens 8 Uhr,

auf die Dauer von 12 Jahren mittelst öffentlicher Steigerung auf diebestimmte Geschäftsnummer wieder in Pacht vergeben werden. Wir laden zur Beschichtigung dieser Güter und der Steigerungsoberhandlung mit dem Bemerken ein, daß inswischen bei der unterfertigten Stelle jede weitere Auskunft ertheilt wird. Langenstein, den 27. Juli 1865. Großl. Rentamt. Mayer.

## Papierverkauf.

In dem großherzoglichen Rechnungsbüro dahier ist eine Partie verschiedener alterer Rechnungen im ungefähren Gewicht von 130 Zentnern (wovon etwa 70 Zentner uneingebunden) unter der Bedingung des Einstampelns zum Verkauf im Soumissionsweg bestimmt. Kaufsucher wollen ihre desfallsigen Angebote per Zentner mit der Aufschrift „Ankauf ausgeschiedener Rechnungen“ längstens bis zum 26. August l. Z. versiegelt an die Archivverwaltung in Durlach einbringen. Die eingereichten Soumissionen werden nach Ab-

lauf obiger Frist der großherzoglichen Oberrechnungskammer zur Eröffnung vorgelegt, und wird innerhalb weitester 14 Tage deren Entschlüsselung erfolgen. Sollte von dem fragl. Papier Einsicht genommen werden wollen, so beliebe man sich an Kanzleibüroer Mittlerhofser bei großherzoglicher Domänenverwaltung dahier zu wenden, welcher solches auf Verlangen vorzeigen wird. Durlach, den 25. Juli 1865. Großl. Rechnungs-Archiv.

**Z. m. 209. Nr. 6195. Bretten. (Befanntmachung.)** In Sachen C. Beutenmüller und Cie. in Bretten, Kläger, gegen A. Weisker und Cie. in Schleich, Beklagte, Vertragsverletzung betr.

Nach dem Vortrag der Kläger haben dieselben hier in Bretten bei den Beklagten die Lieferung von 100 Dugend Modenrauschfängen um den vereinbarten Preis von 42 fr. für das Dugend bestellt; diese Bestellung geschah zu Ende des Monats Juli v. J. und sollte nach der Zulage der Beklagten die Bestellung sobald ausgeführt werden; es wurden aber bisher von den Beklagten nur 44 1/2 Dugend geliefert, und verlangen nun die Kläger den Vollzug des Vertrags durch nachträgliche Lieferung des Restes von 55 1/2 Dugend Modenrauschfängen um den bezagten Preis innerhalb 4 Wochen.

Wie die Kläger weiter anführen, wurden dieselben durch diesseitiges rechtskräftig gewordenes Urtheil vom 22. August v. J. für schuldig erkannt, den Beklagten den Preis für die bereits gelieferten 44 1/2 Dugend solcher Rauschfänge und sonstige Waaren mit 64 fl. 21 fr. sammt Zinsen zu 6 % vom 26. März d. J. zu bezahlen, und bitten nun die Kläger, Sicherstellungsbescheid auf dieses Gut haben der Beklagten bei ihnen selbst zu legen und demzufolge sie zu ermächtigen, mit der Bezahlung der urtheilsmäßigen Summe einzuhalten. Es wird nunmehr auf diese Anträge hin, nach An-

sicht der §§ 597, 598 Nr. 6., 607, 609, 606 Nr. 2 der bürgerlichen Prozeßordnung, auf das urtheilsmäßige Gut haben der Beklagten bei den Klägern für deren Forderung aus Vertragserfüllung, sammt Kosten, Beschlag gelegt, und werden die Kläger ermächtigt, den von ihnen an die Beklagten zu zahlenden Betrag bis auf weitere gerichtliche Verfügung einzubehalten; zugleich wird aber auch Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage auf

Mittwoch den 20. September d. J., früh 10 Uhr, anberaumt, wozu beide Theile, zum Beweise ihrer Behauptungen vorbereitet und mit ihren etwaigen Urkunden versehen, Beklagte zudem bei Vermeidung der Annahme des thatsächlichen Vortrags der Klage und des Ausschusses mit ihren etwaigen Einreden vorgeladen werden, und soll in dieser Tagfahrt zugleich der erkannte Arrest gerechtfertigt werden, weshalb die Arrestkläger ihren Anspruch und den Grund zur Anlegung des Arrestes bei Vermeidung der Wiedereinsetzung desselben vollständig zu bezeugen, die Arrestbeklagten aber ihre etwaigen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes bei Vermeidung, daß derselbe sonst als gerechtfertigt erklärt würde, vorzutragen haben.

Da den Beklagten diese Verfügung zugustellen von ihrer Gerichtsbehörde verweigert worden ist, so geschieht die Eröffnung derselben an sie auf diesem Wege, mit der gleichzeitigen Auflage, einen am Orte des diesseitigen Gerichts wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie den Beklagten selbst eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden können. Bretten, den 21. Juni 1865. Großl. bad. Amtsgericht. Herr.

**Z. m. 210. Nr. 1654b. Heidelberg. (Vorladung.)** Gastwirth Adam Müller hier hat vortragen, es habe Rudolph von Babowski aus Polen zwischen dem 26. Juni und 9. Juli 1864 in dem Gasthause der Witwe Hottinger, nunmehr Ehefrau des Klägers, gewohnt und die in einer Rechnung einzeln verzeichneten Speisen und Getränke bezogen,

woraus eine Forderung von 140 fl. 55 fr. entstanden sei. Derselbe bittet, den Rudolph von Babowski, welcher sich ohne Zahlung entfernt habe, zur Zahlung zu verurtheilen.

Zur Verhandlung über diese Klage wird Tagfahrt auf

Montag den 11. September d. J., Morgens 9 Uhr, anberaumt, und werden hierzu der Kläger unter Hinweisung auf die §§ 328, 330 P.O., der Beklagte bei Vermeidung der Annahme des Zugeständnisses der Klagehathachen und Ausschusses mit den Einreden vorgeladen.

Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, bis zur Tagfahrt einen Gewalthaber zum Empfang von Verfügungen am Orte dieses Gerichts anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Beschlüsse an Eröffnungsstätt lediglich an die Gerichtstafel angehängt werden können. Heidelberg, den 25. Juli 1865. Großl. bad. Amtsgericht. Zungbann.

**Z. m. 234. Nr. 16401. Forstheim. (Befanntmachung.)** In Sachen des Waisenrichters Friedrich Kiefer dahier, als Bevollmächtigter der Erben der gestorbenen Johann Adam Rothbader's Witwe dahier, gegen Albert Klotz von hier, Forderung betr.

Der Kläg. Bevollmächtigte hat heute dahier vortragen, daß der Beklagte aus der Verlassenschaft der gestorbenen Johann Adam Rothbader's Witwe von hier verschiedene Fahrnisse auf Baarzahlung, im Gesammtbetrage von 44 fl. 11 fr., laut Steigerungsprotokolls vom 15. Mai d. J. ertheilt habe, die er noch schulde. Der Beklagte habe sich nun nach der zu den Akten übergebenen Beurkundung des großl. Polizeikommissärs Baumann und des Gerichtsboten Alt seit einiger Zeit von hier entfernt, unbekannt wohin, und

sei dem Vernehmen nach Schulden halber nach Amerika entwichen.  
Aus dem Grund bitte er, zu Gunsten der eingeklagten Forderung von 44 fl. 11 kr. und 12 fl. vorausichtlich entstehender Kosten Sicherheitsarrest auf eine Kauffälligkeit des Beklagten bei Banquier Heinrich Herz dahier, im Betrage von 150 fl. nebst Zinsen, zu legen, Tagfahrt zur Rechtfertigung dieses Arrestes, sowie zur Verhandlung in der Hauptsache unter öffentlicher Vorladung des Beklagten anzubekunden, und am Schlusse der Verhandlungen zu erkennen, daß unter Verfüllung des Beklagten in die Kosten der angelegte Sicherheitsarrest für fortwährend zu erklären, und der Beklagte schuldig sei, die eingeklagten 44 fl. 11 kr. binnen 14 Tagen bei Exekution vermeiden an die klagenden Erben zu bezahlen.  
**B e s t i m m u n g :**  
1) Nach Ansicht der §§ 597, 598 Biff. 1, 606 Biff. 3 und 610 d. P. O. wird zu Gunsten der klag. Forderung von 44 fl. 11 kr. und 12 fl. Kosten auf die Kauffälligkeit des Beklagten bei Banquier Heinrich Herz dahier, im Betrage von 150 fl. nebst Zinsen, Sicherheitsarrest gelegt.  
2) Nachricht hiervon dem Banquier Herz dahier mit der Auflage, bis auf weitere diesseitige Verfügung bei Vermeidung doppelter Zahlung die mit Befehl belegte Forderung an den Beklagten nicht anzubekunden.  
3) Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes, sowie zur Verhandlung der Hauptsache auf Dienstag den 12. September 1865, Vorm. 9 Uhr, anberaumt, wozu der klagende Bevollmächtigte unter Benachrichtigung von 1 und 2, sowie der Beklagte unter gleicher Benachrichtigung durch Einrückung in dieses Blatt vorgeladen werden, unter dem Rechtsnachteil, daß beim Ausbleiben des klagenden Bevollmächtigten der Arrest sofort wieder aufgehoben, beim Ausbleiben des Beklagten aber der inhaltliche Klagevortrag für zugelassen und jede Einrede für veräußert erklärt würde.  
Dem Beklagten wird zugleich die Auflage gemacht, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.  
Pforzheim, den 3. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G r ä f f e r.  
V i s t., A. K.  
Z. p. 535. Nr. 1405. Civilkammer. Freiburg.  
(Veräußerungserkenntnis).  
In Sachen  
des Heinrich Kreuzbüsch von Horde,  
Fürstenthum Lippe-Deimold, Klägers,  
gegen  
Wilhelm Vetter von Coburg, z. St.  
dahier, Beklagten,  
Forderung betr.  
Die von dem Arrestkläger vorgelegten Urkunden werden für zugelassen, die vorgelegten Urkunden für anerkannt erklärt, der Arrestbelagte wird mit dem etwaigen Einreden ausgeschlossen und in der Sache selbst zu Recht erkannt.  
Der unterm 22. v. M. angelegte Sicherheitsarrest wird für statthaft und fortwährend erklärt, und der Beklagte in die Kosten dieses Verfahrens verurteilt.  
So geschehen Freiburg, den 9. Juni 1865.  
Dies wird dem an unbekanntem Orte abwesenden Beklagten mit der Aufforderung bekannt gemacht, einen am hiesigen Gerichtssitze wohnenden Gewaltthäter aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm zugestanden wären, an die diesseitige Gerichtsstelle angeschlagen werden.  
Freiburg, den 4. August 1865.  
Großh. Kreis- und Hofgericht. (Civilkammer.)  
H i l d e b r a n d t.  
Z. m. 218. Nr. 11,256. Mannheim. (Veräußerungserkenntnis).  
Nachdem ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 8. Februar l. J. Nr. 1116, in der darin gesehenen Frist von Nimmenden dingliche Rechte oder lehrrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die bezeichnete Liegenschaft, nämlich:  
Drei Viertel dreißig sieben Ruthen und dreißig sechs Fuß Nr. 147 des alten und Nr. 353 des neuen Lagerbuchs im vorderen Weersfeld geltend gemacht wurden, wird nunmehr ausgesprochen:  
Es seien alle diese Rechte dem Wallonischen Fond dahier gegenüber für erloschen zu erklären.  
So geschehen Mannheim, den 7. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
U l t r i c h.  
Z. Begl.: Mayer.  
Z. m. 225. Nr. 17,271. Heidelberg. (Gläubigeraufforderung).  
In Sachen Mehrerer  
gegen  
Museumswirth Wilhelm Födder in  
Heidelberg,  
Forderung und Vorzug betr.  
Wird Tagfahrt zur Anmeldung der Forderungen, Vorzugs- und Unterpfandrechte anberaumt auf  
M i t t w o c h den 13. September,  
Morgens 9 Uhr,  
zu welcher sämtliche Gläubiger des Gantschuldnere bei Vermeidung des Ausschusses mit dem Nachvorgezogenen, der Gantanwalt und Gantschuldner bei Vermeidung der Annahme des Zugewandnisses der Klagebatsachen und des Ausschusses mit den Einreden vorgeladen werden.  
Für Ernennung des Gläubigerausschusses, Vorzug- und Stundungsvergleiche werden die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen bestimmend angesehen.  
Heidelberg, den 7. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Z u n g h a n n s.  
Z. m. 212. Nr. 12,616. Waldshut. (Schuldenliquidation).  
Gegen Josef Siebold von hier haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungssitzung und Vorzugsvorfahren Tagfahrt auf  
S a m s t a g den 26. d. M.,  
V o r m i t t a g s 9 U h r,  
angekündigt.  
Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.  
In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, auch wird Vorzug- und Nachschlagsvergleich versucht, und die nichterfahrenen Gläubiger sollen in Bezug auf Vergleich, Befestigung des Massepflegers und Gläubigerausschusses der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Den ausländischen Gläubigern wird aufgegeben, bis zur Tagfahrt für den Empfang aller Einbringungen, welche nach den Gesetzen der Patrie selbst oder in dem wirklichen Wohnsitz derselben gesehenen, einen hier wohnenden Gewaltthäter aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit Wirkung der Einbringungen nur an die Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.  
Waldshut, den 2. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M a r t i n.  
Z. m. 213. Nr. 12,397. Waldshut. (Schuldenliquidation).  
Gegen den Nachlass des Jakob Erdle hier haben wir Gant erkannt, und wird nunmehr zum Richtigstellungssitzung und Vorzugsvorfahren Tagfahrt anberaumt auf  
F r e i t a g den 25. August d. J.,  
V o r m i t t a g s 9 U h r.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Vorzug- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Patrie selbst gesehenen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.  
Waldshut, den 29. Juli 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M a r t i n.  
Z. m. 223. Nr. 8632. Emmendingen. (Ausschließungsverkenntnis).  
Alle diejenigen, welche bei der heutigen Schuldenliquidation Tagfahrt in der Gantmasse gegen die Handelsfirma S. u. S. Reiss in Emmendingen und die beiden Gesellschafter derselben, Heinrich Reiss von da ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben, werden damit von den Massen ausgeschlossen.  
So geschehen Emmendingen, den 2. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S a a b.  
Z. 525. Nr. 16,551. Heidelberg. (Bekanntmachung).  
In das Firmenregister zu D. 3. 142 wurde eingetragen: Die Einzelfirma Philipp Praechter ist am 1. August d. J. erloschen.  
Heidelberg, den 27. Juli 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Z u n g h a n n s.  
Z. 527. Nr. 16,552. Heidelberg. (Bekanntmachung).  
In das Firmenregister unter D. 3. 37 wurde eingetragen die Firma Gebrüder Praechter und Compagnie, Niederlassungsort Heidelberg, begründet am 1. August d. J. Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft sind Philipp Jakob Praechter und Friedrich Praechter in Heidelberg.  
Heidelberg, den 27. Juli 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Z u n g h a n n s.  
Z. 526. Nr. 17,008. Heidelberg. (Bekanntmachung).  
In das Firmenregister unter D. 3. 33 wurde eingetragen die Firma B. Wolff u. Netter, Niederlassungsort Heidelberg, begründet am 1. August d. J. Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft sind Beno Wolff von Heidelberg und Sigmund Netter von Bahl.  
Heidelberg, den 1. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Z u n g h a n n s.  
Z. m. 216. Nr. 16,404. Pforzheim. (Aufforderung).  
Die Verwaltung des Vermögens der abwesenden Magdalena Rößner von Gutingen betreffend.  
**B e s t i m m u n g :**  
Die an unbekanntem Orte wohnende Magdalena Rößner von Gutingen wird aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu stellen, oder über ihren derzeitigen Aufenthaltsort Auskunft zu ertheilen, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen den nächsten Anverwandten in sorgfältigen Besitz gegeben werden soll.  
Pforzheim, den 2. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G r ä t n e r.  
Z. m. 211. Nr. 12,795. Waldshut. (Verpflichtungserklärung).  
Nachdem Basilius Huber von Wödingen der Aufforderung großh. Bezirksamts Waldshut vom 20. Mai 1864 bis jetzt keine Folge geleistet hat, so wird derselbe auf gestellten Antrag für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in sorgfältigen Besitz gegeben.  
Waldshut, den 2. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G r ä t n e r.  
Z. m. 226. Nr. 7276. Billingen. (Aufforderung).  
Eufas Engelmann von Dauchingen

hat als Vormund der Franziska und Cecilia Emminger von da, der natürlichen Kinder der am 19. April d. J. verstorbenen Martha Emminger, um Einweisung in Besitz und Gewähr deren Verlassenschaft gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen 4 Wochen etwaige Einsprüche geltend gemacht werden. Billingen, den 8. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht. F r i t t s c h.  
Z. m. 214. Emmendingen. (Erbbvorladung).  
Joseph und Leo Bächler von hier sind zum Nachlass ihres Vaters Johann Bächler, Wittwers und Erbers von hier, berufen.  
Da deren Aufenthalt unbekannt ist, werden dieselben hiermit aufgefordert, sich zu den Theilungsverhandlungen und der Erbschaft binnen drei Monaten außer zu melden, andernfalls die Erbschaft denen zugetheilt wird, denen sie zustäme, wenn die Vorgelegenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Emmendingen, den 3. August 1865.  
Der großh. bad. Distriktsnotar  
K a r l B a s t e r.  
Z. m. 192. Nr. 288. Emmendingen. (Erbbvorladung).  
Maria Sinnerle, Ehefrau des Bernhard Reich von Reuthe, welche vor etwa 12 Jahren sich nach Amerika begeben hat, wird hiermit, da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Theilung des Nachlasses ihres verstorbenen Vaters Joseph Sinnerle von Reuthe öffentlich vorgeladen und aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Erbanprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Nachlass so vertheilt würde, wie wenn sie zur Zeit des Todes ihres Vaters nicht mehr gelebt hätte.  
Emmendingen, den 5. August 1865.  
Der großh. Notar des l. Distrikts:  
S e v i n.  
Z. m. 231. Bruchsal. (Erbbvorladung).  
Baruch Falk, Handelsmann von Obergrombach, welcher vor einigen Jahren nach Amerika sich begeben hat und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit zur Vermögensaufnahme und in der Erbschaftsverhandlungen auf Ableben seiner Mutter, der Handelsmann Baruch Falk's Witwe, Fanny, geb. Gros, von Obergrombach mit dem Bedeuten anberufen, daß, wenn er binnen 3 Monaten nicht erscheint, die mütterliche Erbschaft denen zugetheilt wird, welchen sie zustäme, wenn er der Vorgelegenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Bruchsal, am 7. August 1865.  
Großh. Notar  
K e l l e n b e r g e r.  
Z. m. 220. Nr. 228. Pöbr. (Erbbvorladung).  
Joseph Heiß Ehefrau, Maria Anna, geb. Jäde, von Obergrombach — im Jahr 1849 nach Amerika ausgewandert, und sich an unbekanntem Orte aufhaltend — wird zur Erbschaft ihrer am 11. April 1865 gestorbenen Mutter, der Wittwe des Philipp Jäde, Agatha, geb. Weiser, von Obergrombach, mit Frist von drei Monaten und dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß in ihrem Nichterscheinenfall diese Erbschaft lediglich demjenigen wird zugetheilt werden, welchen sie zustäme, wenn die Vorgelegenen zur Zeit dieses Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Pforzheim, den 8. August 1865.  
Der großh. Notar  
S. K e m b e.  
Z. m. 200. Geilingen. (Erbbvorladung).  
Karolina Margaretha Arnold, geboren den 15. März 1831, von Arnoldsbach, Königl. würt. Oberamts Oberndorf, ist zur Erbschaft ihrer am 6. Mai 1864 dahier kinderlos verstorbenen Mutter, Margaretha, geb. Arnold, Bergmann Adam Friedrich Günther'schen Wittwe von hier, antheilig berufen. Da ihr Aufenthaltsort diesesorts unbekannt ist — sie seit im Jahr 1854 nach Straßburg ausgewandert und habe sich später in Kolmar mit einem französischen Konduktur verheiratet — so werden sie oder ihre adelichen Leibeserben hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von jetzt an, zur Empfangnahme gebächten Erbtheiles zu melden, ansonst solches demjenigen zugetheilt würde, welchen es zustäme, wenn die Vorgelegenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Geilingen, den 7. August 1865.  
Der großh. bad. Notar  
W i m m e r.  
Z. m. 204. Nr. 351. Schwetzingen. (Erbbvorladung).  
Zur Erbschaft der am 10. Juli d. J. verstorbenen Josepha Gafner, ledig, von hier sind die an unbekanntem Orte abwesenden Franz Joseph Gafner, geb. am 30. Juli 1826, und Jakob Gafner, geb. am 10. Juli 1828, beide von hier, berufen. Diefelben werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Erbanprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft würde demjenigen zugetheilt werden, denen sie zustäme, wenn sie, die Vorgelegenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Schwetzingen, den 3. August 1865.  
Der Gerichtsnotar des Amtsgerichts:  
S c h l e i n k o f e r.  
Z. m. 224. Nr. 5994. Bonndorf. (Warnung).  
Die Erben des Andreas Blum von Rügen vernimmt eine von der Baifens- und Sparkasse Bonndorf unterm 23. April 1848, Nr. 23/2, dem genannten Erblasser aufgestellte Schuldburde über eine von demselben gemachte Einlage von 600 fl. Auf den Antrag der Beteiligten wird gegen den Erwerb dieser Urkunde hiermit gewarnt.  
Bonndorf, den 7. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S c h n i t z e.  
Z. m. 222. Nr. 18,692. Freiburg. (Diebstahl und Fälschung).  
Im Lauf der letzten 10 Tage ist aus einem hiesigen Privatbause eine silberne, gallonirte Cylinderruhr nebst einer goldenen Fingerringe und einem mittleren goldenen Ring mit einem Stutjaapis nebst einem Perlschiff, auf welchem sich in Carneolstein ein H eingravirt befindet, entkommen. Die Uhr selbst zeigt hinten auf dem Deckel, außen, ein Haus mit Verzierungen. Unten an der Kette hing ferner noch ein goldener Uhrenschlüssel und ein Haarmedaillon. Wir bitten um Fahndung.  
Freiburg, den 7. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G r ä f f.  
Z. m. 221. Nr. 18,693. Freiburg. (Diebstahl und Fälschung).  
Im Lauf der letzten drei

Wochen wurde dahier aus einem hiesigen Privatbause folgendes Silberzeug entwendet:  
1) Ein größerer silberner Kessel, gez. G.;  
2) ein kleinerer  
3) sechs silberne Kaffeelöffel, gez. Th.;  
4) fünf ditto ohne Zeichen;  
5) ein großer silberner Kessel;  
6) eine silberne Tortenschale mit schwarzem bemalten Stiel;  
7) eine silberne Fischschale;  
8) ein silberner Nahrungsmittel, innen vergolbet;  
9) ein silberner Theelöffel.  
Wir bitten um Fahndung.  
Freiburg, den 7. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G r ä f f.  
Z. m. 229. Nr. 16,677. Pforzheim. (Aufforderung und Fahndung).  
Der ledige Pflieger Philipp Seiterer von Wiesloch ist der Rückverlegung des Pfliegers Vetter von Altdorf angeschuldigt, und hat sich der weiteren Untersuchung durch heimliche Entfernung von hier entzogen.  
Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen beim Untersuchungsgerichte dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnisse der Untersuchung gegen ihn gefällt werden soll.  
Zugleich wird gebeten, auf denselben zu fahnden und ihn im Vernehmungsfalle anberufen zu lassen.  
Pforzheim, den 7. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G r ä t n e r.  
Z. m. 232. Nr. 6590. Ladenburg. (Aufforderung und Fahndung).  
Katharina Müller von Ogeresheim ist der Entwendung von Kleidungsstücken, im Werth von 40 fl. 54 kr., z. B. des Philipp Monjeur von Schriesheim beschuldigt und wird aufgefordert, sich binnen 3 Wochen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis gefällt würde. Zugleich bitten wir, auf die Müller zu fahnden und sie im Vernehmungsfalle anberufen zu lassen.  
Ladenburg, den 8. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G r e t t e n.  
Z. m. 217. Nr. 4380. Gengenbach. (Aufforderung).  
Soldat Andreas Zimmermann von Reichensbach ist aus der Garnison entwichen. Er wird hiermit zur Rückkehr mit Frist von 3 Monaten aufgefordert, da sonst die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen Desertion beantragt werden würde. Zugleich wird sein Vermögen mit Befehl belegt. Gengenbach, den 7. August 1865.  
Großh. bad. Bezirksamt. W e i ß.  
Z. m. 215. Nr. 4317. Walldürn. (Aufforderung).  
Soldat Franz Martin Grimm von hier ist aus seiner Garnison entwichen. Derselbe wird aufgefordert, binnen 14 Tagen dahier oder bei seinem Regimentkommando sich zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird.  
Zugleich wird dessen Vermögen mit Befehl belegt. Walldürn, den 6. August 1865.  
Großh. bad. Bezirksamt. v. K r u t h e i m.  
Z. m. 202. Nr. 10,876. Radolfzell. (Urtheil).  
Z. N. S.  
gegen  
den ledigen Kaufmann Andreas Auer von Heudorf, Amts Stodach,  
wegen Unterschlagung,  
wurde in der heutigen Hauptverhandlung zu Recht erkannt:  
Andreas Auer von Heudorf sei der Unterschlagung eines Leberzeigers, im Werth von 15 fl., und der betrügerlichen Verschönerung, im Werth von 6 fl., z. R. des Bürgermeisters Schwanen von Gailingen, und damit zugleich des zweiten Rückfalls in ein gleiches und dritten Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen für schuldig zu erklären, und deshalb in eine durch 10 Tage Hungerlohn und 4 Tage Zunftstrafe geschickte Gefängnisstrafe von 8 Wochen, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzuges zu verurtheilen.  
So geschehen Radolfzell, den 27. Juli 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S e i ß.  
Z. Begl.: Fürst.  
Z. m. 219. Nr. 8484. Emmendingen. (Urtheil).  
Soldat Friedrich Schöpfelin von Bahlingen wird der Desertion für schuldig erkannt und deshalb, seine persönliche Bestrafung für den Fall des Betretens vorbehalten, in eine Strafe von 1200 fl. und zur Tragung der Untersuchungskosten verurteilt.  
So geschehen Emmendingen, den 31. Juli 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Z. N. S.  
S a a b.  
Z. m. 195. Nr. 7252. Baden. (Bekanntmachung).  
Z. N. S. gegen Hermann Wilhelm Steinle von Baden und Gengen, wegen Heiratung, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:  
Es seien Hermann Wilhelm Steinle, Mathias August Reich und Karl Konrad Ohlud (Stoffel) von Baden, sowie Lorenz Verthold Barth von Gengen, des Verbrechens der Heiratung für schuldig zu erklären und deshalb jeder in eine Geldstrafe von 800 fl., sowie in 1/4 der Untersuchungskosten zu verurtheilen.  
So geschehen Baden, den 7. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. B e d.  
Z. m. 207. Nr. 11,185. Radolfzell. (Erledigte Akturatsstelle).  
Bei hiesigem Amtsgerichte ist eine Akturatsstelle mit 450 fl. Gehalt und einigen Nebenverdiensten fogelich zu besetzen.  
Radolfzell, den 7. August 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S e i ß.